

DES – Dokumenteneinbringungsservice in der Praxis*

1. Warum DES?

DES ermöglicht dem Anwender (Sachverständiger, Dolmetsch), einen Gerichtsakt betreffende Dokumente (Gutachten, Gebührennoten, Mitteilungen, Terminverlängerungen, Kostenwarnungen etc) über eine gesicherte Datenverbindung elektronisch so an das Gericht zu übermitteln, dass diese Dokumente direkt einem Gerichtsakt zugeordnet werden, der Absender feststeht und auch eine automatische Sendebestätigung erstellt wird.

DES ist also eine „Dokumenten-Einbahnstraße“ vom Anwender zum Gericht – und nicht umgekehrt.

Der Vollständigkeit halber wird auf die zwischenzeitlich neu entwickelte Möglichkeit einer elektronischen Zustellung von Dokumenten vom Gericht an Sachverständige bzw Dolmetsch verwiesen,¹ die jedoch nicht Gegenstand dieses Artikels ist.

2. Eigene Erfahrungen mit DES?

Ich verwende das DES seit dem Jahr 2010 und übersende sämtlichen Schriftverkehr (Gutachten, Gebührennoten, Mitteilungen, Terminverlängerungen, Kostenwarnungen etc) an das Gericht über dieses System und schätze dabei

- die Gewissheit, dass diese Sendungen Teil des (elektronischen) Gerichtsaktes werden und
- die Schnelligkeit und hohe Verfügbarkeit des Systems (mir ist kein Ausfall in den letzten vier Jahren Erinnerung).

Andererseits höre ich

- von Richtern und Kanzleikräften, dass diese Art der Akteneinbringung die Durchlaufzeiten sehr beschleunigt und es sehr geschätzt wird, dass der Handakt (während der Original-Gerichtsakt beim Sachverständigen ist) übersichtlich dünn bleibt und
- von Rechtsanwälten, dass sie dadurch endlich Farbgutachten (elektronisch) zugestellt bekommen, die sie ihren Mandanten einfach weitersenden können.

Nachdem meine Gutachten meist viele Farbfotos enthalten, handhabe ich es so, dass einerseits eine Gutachtenszustellung (samt Honorarnote) via DES erfolgt und (als Serviceleistung) zusätzlich ein färbiges und gebundenes Exemplar in den Gerichtsakt eingelegt wird.

3. Was ist für DES erforderlich?

Für die DES-Anwendung sind (derzeit, das heißt Stand 4. 10. 2016) ein PC mit dem Betriebssystem Windows 7 oder Windows 10 und Internet Explorer 11, ein handelsüblicher Kartenleser und ein Sachverständigenausweis im Scheckkartenformat samt vierstelligem Geheimhaltungscode erforderlich.

Dieser Geheimhaltungscode wird allein vom Sachverständigenausweis-Inhaber im Zuge der Ausweisausgabe (im Präsidium des listenführenden Präsidenten) in geheimer Form festgelegt.

Das DES kann über die Homepage der Justiz <http://www.sv.justiz.gv.at> oder <http://www.des.justiz.gv.at> aufgerufen werden.

Auf dieser Homepage kann auch

- ein Leitfaden zur Anwendung des DES und
- eine Empfehlung von unentgeltlicher Software (zur Erzeugung von PDF-Dokumenten in der Version 1.4 oder niedriger, zur Verkleinerung von Fotos etc)

heruntergeladen werden.

4. Vortrag vom 13. 1. 2016, Bad Hofgastein

Als (unverbindliche) Hilfestellung stelle ich die Vortragsunterlagen vom 13. 1. 2016 – als Anleitung für die Installation und Verwendung des DES – als Downloadlink zur Verfügung: Fabasoft®-Cloud-downloadlink, online verfügbar bis zumindest 31. 12. 2017 unter <https://at.cloud.fabasoft.com/folio/public/1wb1umxaajj152trw5z4xu6pp5> (Anmerkung: Link – ohne Leerezeichen – in Browser-Fenster kopieren).

* Der nachfolgende Artikel beinhaltet Auszüge aus dem Vortrag im Rahmen des 13. Fachseminars für Sachverständige und Juristen, Bad Hofgastein, vom 13. 1. 2016, aber auch Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Weiterentwicklungen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählten neutralen Bezeichnungen wie „Sachverständiger“, „Richter“, „Präsident“ etc sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen.

5. Zusätzliche Hinweise zu den Vorbereitungen für DES

Derzeit (Stand: 4. 10. 2016²) funktioniert das **DES nur**

- mit **Windows 7[®]** und **Windows 10[®]**, jeweils **nur in Kombination**
- mit **Internet Explorer 11[®]**, also derzeit
- nicht mit anderen Betriebssystemen (IOS[®] – Apple Mac[®], Linux[®] etc) und
- nicht mit anderen Browsern (EDGE[®], Firefox[®], Chrome[®], Safari[®], Morzilla[®] etc).

Im Rahmen der unter Punkt 4. verfügbaren Präsentationsunterlagen ist anhand von Bildschirmkopien dargestellt,

- wie die Installation des Dienstprogramms **a.sign client[®]** (Firma A-Trust[®]) funktioniert und
- wie die Anwendung DES (unter Verwendung eines **Kartenlesers** und des **Sachverständigenausweises** im Scheckkartenformat, samt vierstelligem Geheimhaltungs-PIN) aufgerufen, getestet und verwendet wird.

Tipp 1: Vor dem Aufrufen der DES-Anwendung kontrollieren, ob das Dienstprogramm **a.sign client[®]** (Firma A-Trust[®]) installiert ist (**rotes Symbol**, bei WIN 7: rechts unten am Bildschirm).



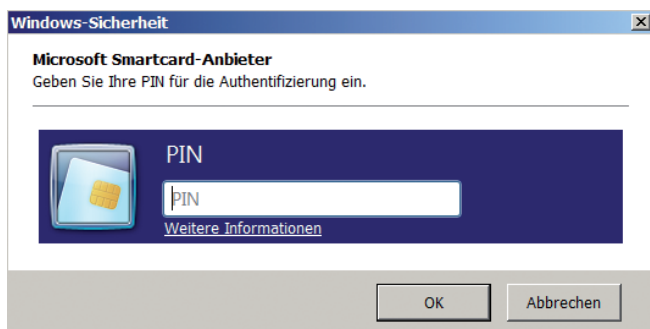
Tipp 2: Mit der rechten Maustaste auf das rote Symbol klicken, die **Karte aktualisieren**, die **Kartenverwaltung** aufrufen und mit **Signatur testen** die Funktion des vierstelligen Codes, des Kartenlesers und von a.sign client[®] kontrollieren.

Wenn dies nicht gelingt, liegt der Fehler im Bereich Installation – Kartenleser – Sachverständigenausweis-Code vor.

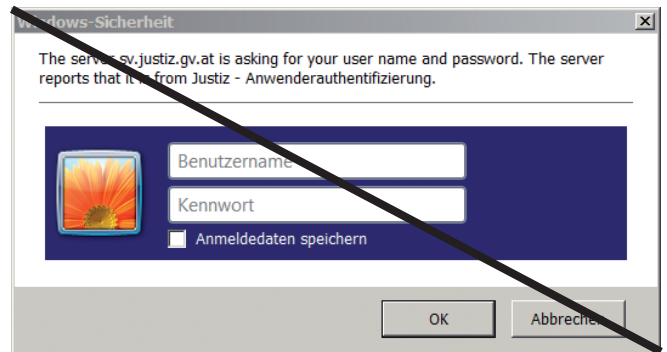
Nur wenn Tipp 2 erfolgreich abgewickelt wurde, ist ein Start der DES-Anwendung möglich.

Tipp 3: Wenn beim Aufruf der DES-Anwendung **nicht** der **Geheimhaltungs-PIN**, sondern **ein Benutzername und ein Kennwort** abgefragt werden, wurde Tipp 2 nicht (erfolgreich) befolgt.

Bei WIN 7 soll eine solche oder ähnliche PIN-Abfrage erscheinen:



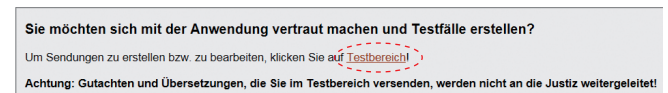
Bei WIN 7 darf nachfolgendes Fenster nicht erscheinen (-> Tipp 2 nicht befolgt):



Wenn Obiges erfolgreich funktioniert hat, steht dem Aufruf von DES und der Übersendung von Dokumenten an das Gericht nichts mehr im Weg: <http://www.des.justiz.gv.at>.

Betreffend die diesbezügliche weitere Vorgangsweise verweise ich auf die unter Punkt 4. verfügbaren Präsentationsunterlagen.

Besonders möchte ich auf den von der Justiz unter <http://www.des.justiz.gv.at> bereitgestellten **Testbereich** hinweisen.



Dieser Testbereich unterscheidet sich vom Online-DES nur dadurch, dass keine Dateien an die Justiz übergeben werden.

6. Gutachten im Exekutionsverfahren

Liegenschaftssachverständige im Exekutionsverfahren haben – wie bisher – das Langgutachten mit Beilagen und Fotos an der dazu vorgesehenen Stelle hochzuladen und das Kurzgutachten einzutragen.

Um das Langgutachten (samt Honorarnote) für das Gericht im (elektronischen) Gerichtsakt als Akteninhalt verfügbar zu machen, ist es zusätzlich via DES einzubringen. Nur dann ist dem Gericht eine Weiterbearbeitung möglich.

Anmerkungen:

- ¹ Siehe zuletzt *Schmidt*, Elektronische Zustellung funktioniert! SV 2016/3, 126.
- ² Eine Rücksprache mit dem Justizministerium ergibt, dass voraussichtlich mit November 2016 der Zugang zum DES mit sämtlichen gängigen Browsern, auch für Apple-User und auch via Handysignatur, möglich sein wird.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Ferdinand Buchmayer
Kornstraße 2, 4600 Wels
E-Mail: sv.f.buchmayer@liwest.at